

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.09.2014
Rat	02.10.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	513/2014-5
Stand	11.08.2014

**Betreff Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen****Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. beschließt, die Grundstücke Bornheim, Sechtemer Weg und Hersel, Domhofstraße für die Bebauung mit Wohncontainern zur Unterbringung von Flüchtlingen festzulegen,
2. beauftragt den Bürgermeister, die Wohncontainer noch in 2014 vorerst für 3 Jahre zu errichten.
3. beauftragt den Bürgermeister, einen Wohlfahrtsverband mit der Sozialbetreuung von Flüchtlingen im Umfang einer Sozialarbeiterstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beauftragen.

**Sachverhalt**

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedler und Zuwanderer unterhält die Stadt Bornheim drei Übergangsheime in den Ortschaften Bornheim, Merten und Waldorf.

Die Verpflichtung zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen ergibt sich aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Die Aufnahmequote wird laufend angepasst und errechnet sich aus einem Einwohner- und Flächenschlüssel der jeweiligen Kommune. Die Aufnahmequoten für die Stadt Bornheim haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (bei einer Aufnahme von 100 %):

Stand 31.12.2011	38 Personen
Stand 31.12.2012	55 Personen
Stand 31.12.2013	83 Personen
Stand 31.07.2014	111 Personen

In den letzten Jahren sind die Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen wie folgt gestiegen:

2011	17 Personen
2012	49 Personen
2013	62 Personen
2014	62 Personen (bis einschl. 25.08.2014)

Die Übergangsheime sind belegt und bis zur Kapazitätsgrenze ausgelastet. Weitere Unterbringungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Mehrere Versuche, privaten Wohnraum für die

Unterbringung von Flüchtlingen von Seiten der Stadt Bornheim anzumieten, blieben erfolglos.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Zuweisungen in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinen Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Flüchtlingsunterkünften vom 18.03.2014 festgestellt, dass „die zuletzt deutlich gestiegene Zahl der Unterbringungsfälle sich nach heutigen Prognosen auf hohem Niveau stabilisieren wird. Daher ist zu erwarten, dass die Kommunen Flüchtlingsunterkünfte nicht nur kurzfristig, sondern für einen deutlich mehrjährigen Zeitraum zur Verfügung stellen müssen und dabei auch auf neue, zusätzliche Standorte angewiesen sind“.

Die Nachbarn des Übergangsheimes in Merten, Brahmsstr. 20 – 22, das aktuell mit 66 Personen belegt ist, beschweren sich in der letzten Zeit häufig und massiv über die Lärmbelästigungen durch die Bewohner. Auch hat es erste Polizeieinsätze gegeben. Hinzu kommt, dass aufgrund der Enge im Gebäude die Grenze des Zumutbaren für die Bewohner überschritten ist. Hier muss dringend eine Entzerrung der Belegung erfolgen. Dies ist nur durch die kurzfristige Schaffung von zusätzlichen Unterkünften möglich. Hier bietet sich die sofortige Errichtung von Wohncontaineranlagen an.

### Zur Standortwahl

Die Verwaltung hat alle in Frage kommenden städtischen Grundstücke auf ihre Eignung zur Errichtung von Wohncontaineranlagen geprüft. Auf Grundlage der intensiven Prüfung nach den Kriterien Verfügbarkeit, Sicherheit und Anbindung wurden die im Folgenden genannten Standorte ausgewählt und dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur Auswahl vorgeschlagen.

Zusätzlich und für künftigen weiteren Bedarf wird ermittelt, ob evtl. private Grundstücksflächen gepachtet werden können.

An dem bewährten Konzept der dezentralen Unterbringung soll festgehalten werden. Es ist vorgesehen, zwei Übergangs-Wohnanlagen mit ca. 20 Plätzen möglichst in verschiedenen Stadtteilen zu errichten.

In Anlehnung an das Wohnungsaufsichtsgesetz sollte pro Person eine Fläche von 9 qm vorgesehen werden.

Folgende Standorte sind in der engeren Auswahl. Auf dem Grundstück Nr. 2 ist nach den vorgenannten Vorgaben eine maximale Belegung mit 16 Personen möglich.

Nr.	Ortsteil	Lage	Grundstücksgröße	Kommentar
1	Bornheim	Sechtemer Weg	3.400 qm	In der Vermarktung Lt. FNP Wohngebiet, Kein B-Plan -> § 34; Randlage einer ehem. Kiesgrube
2	Hersel	Domhofstr.	450 qm	Es besteht eine (mündl.) Kaufanfrage. Planungsrecht aus dem Jahr 1970 setzt z. T. Verkehrsfläche, Grünanlage, Spielplatz und Wohnbebauung fest. <b>Für max. 16 Personen.</b>

Das Übergangsheim in Merten, Brahmsstr. 20 - 22, wurde mit Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Die Zweckbindung für die Nutzung des Gebäudes endet am 31.10.2019. Laut Erbbaurechtsvertrag ist vorgesehen, dass das Gebäude nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für Senioren- bzw. Sozialwohnungen genutzt wird. Das Gebäude verfügt über 24 Zimmer. Daher ist neben dem vorgesehenen und beschlossenen Bau eines Übergangsheimes in Walberberg, Ackerweg (Beschlussvorlage 350/2008-6) der Neubau von zwei weiteren Gebäuden in Festbauweise erforderlich. Bereits vor Jahren hat der Rat ent-

schieden, dezentral drei Gebäude in Massivbauweise zu errichten. Ein Gebäude wurde in Waldorf, Donnerbachweg 15 a, errichtet. Zwei weitere Gebäude sollten nach diesem Muster gebaut werden (Vorlage-Nr. 17/2005-6). Wie sich aus den Aufnahmequoten und Zuweisungen ergibt, liegt der Bedarf für diese Gebäude unabweisbar vor.

Die Verwaltung wird ermitteln, welche Grundstücke für den Bau von Unterkünften in Festbauweise in Frage kommen. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel kurzfristig zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt.

### **Zur Notwendigkeit zusätzlicher Sozialbetreuung**

Durch die hohe Zahl der Zuweisungen von Flüchtlingen und den damit entstehenden Aufwand hinsichtlich der Begleitung, Beratung, und Unterbringung der Flüchtlinge usw. ist eine ausreichende Betreuung mit dem vorhandenen Fachpersonal (1 Sozialarbeiterin) nicht mehr gewährleistet. Der Einsatz eines weiteren Sozialarbeiters/einer weiteren Sozialarbeiterin ist daher erforderlich.

Neben der Betreuung der Flüchtlinge/Flüchtlingsfamilien und der Sozialarbeit für die Bewohner/innen der Übergangsheime soll diese Fachkraft auch im Sinne der Gemeinwesenarbeit tätig werden, um die Integration in den Ortschaften zu unterstützen, Konfliktsituationen schon bei ihrem Entstehen konstruktiv aufzuarbeiten und damit ihre Eskalation zu verhindern.

Es ist vorgesehen, die Betreuung in Kooperation und als Auftrag mit einem externen Anbieter/Wohlfahrtsverband für die Dauer von zunächst drei Jahren zu sichern. Das Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung wird im Wege einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Bei dieser Auftragsvergabe ist neben der Personalkostenförderung eine Sachkostenförderung zur Durchführung von Projekten und Aktionen vorzusehen.

### **Personelle und finanzielle Auswirkungen der kurzfristigen Umsetzung einer Übergangslösung**

Nach einer überschlägigen Kostenermittlung geht die Verwaltung davon aus, dass für die übergangsweise Unterbringung von ca. 40 Personen in zwei Unterkünften ein konsumtiver Aufwand in folgender Höhe für die jeweiligen Jahre entsteht:

<b>Zeitraum</b>		<b>Kosten</b>	<b>Inhalt</b>
2014	2 Monate	98.000,00 €	Aufbau, Versorger, Zaunanlage, Bewirtschaftung und Miete
2015	12 Monate	133.000,00 €	Bewirtschaftung und Miete
2016	12 Monate	133.000,00 €	Bewirtschaftung und Miete
2017	10 Monate	125.000,00 €	Rückbau, Bewirtschaftung und Miete
	ca.	489.000,00 €	

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden keine Mittel veranschlagt. Die Umsetzung der Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel.

Für die Prüfung der Standorte und die anschließende Umsetzung der Maßnahme wird außerplan Personalkapazität gebunden. (Bis Oktober ist nur eine von drei Planstellen besetzt). Durch diesen Umstand kann es zu Verzögerungen bei laufenden Maßnahmen kommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

1. Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Containeranlagen betragen im Durchschnitt jährlich rund 167.000,00 €
2. Förderung einer Sozialbetreuung (Sozialarbeiterstelle, Entgeltgruppe S 11, 50.000 € jährlich, Sachkosten 15.000 € jährlich)

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Lagepläne der Grundstücke